

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1 Geltungsbereich

1.1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind anwendbar auf alle Rechtsbeziehungen, bei denen die Gunzenhauser & Partner AG (G&P) in eigenem Namen, im Namen des Vertragspartners oder im Namen von Dritten auftritt und im Interesse von Vertragspartnern Rechte gegenüber Drittpersonen begründet, ausübt und/oder veräussert, oder Pflichten gegenüber Drittpersonen eingeht, übernimmt, überträgt und/oder erfüllt oder sonst wie für den Vertragspartner tätig wird.

2 Mandatsannahme / Mandatsausübung

2.1 Zeitpunkt der Annahme

Für den Fall, dass die G&P bei der Ausführung des Mandates Verbindlichkeiten eingeht, übernehmen oder erfüllen muss, so darf sie mit der Ausführung des Mandates zuwarten, bis ihr der/die AuftraggeberIn die dafür notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt hat und die G&P darüber frei verfügen kann. Die durch die Verzögerung entstandenen Nachteile gehen zu Lasten des/der Auftraggebers/in.

2.2 Dokumente und Unterlagen

Der/die AuftraggeberIn ist verpflichtet, der G&P die zur Ausführung des Mandates notwendigen Unterlagen, wie insbesondere Verträge, Korrespondenzen, Buchhaltungsbelege usw. fristgerecht und vollständig zur Verfügung zu stellen. Die Unterlagen sind dann vom/von der AuftraggeberIn fristgerecht zur Verfügung gestellt worden, wenn das von der G&P auszuführende Mandat unter Einhaltung der ihr auferlegten gesetzlichen sowie vereinbarten Fristen und Termine ausgeführt werden kann. Der/die AuftraggeberIn übernimmt die volle Verantwortung für die Vollständigkeit, Echtheit und Richtigkeit der der G&P zur Verfügung gestellten Unterlagen.

2.3 Schweigepflicht

Die G&P und ihre MitarbeiterInnen bewahren, unter strikter Einhaltung aller anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, über alles, was ihnen im Laufe des Mandatsverhältnisses anvertraut worden ist oder worüber sie Kenntnis erlangt haben, insbesondere auch über die Person des/der Auftraggebers/in, absolutes Stillschweigen, ausgenommen bei Entbindung von der Schweigepflicht durch die den Auftraggeber, gesetzliche Auskunftspflichten oder Beiziehung von Hilfspersonen/Auftragsbearbeitern nach Art. 9 DSGVO. Die Stillschweigepflicht erlischt auch nach Auflösung der Rechtsbeziehungen zwischen dem/der AuftraggeberIn und der G&P nicht.

3 Datenschutz und Vertraulichkeit

Art, Umfang, Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenbearbeitung sowie die Rechte der betroffenen Personen (wie das Recht auf Auskunft, Berichtigung oder Löschung) sind in unserer separaten **Datenschutzerklärung** geregelt. Diese Datenschutzerklärung bildet einen integralen Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen der G&P und der Auftraggeber. Die jeweils aktuelle Version ist jederzeit auf unserer Website unter www.gunzenhauserpartner.ch einsehbar oder kann direkt bei uns angefordert werden.

4 Elektronische Kommunikation

Der/die AuftraggeberIn ist damit einverstanden, dass G&P mit ihm und Dritten mittels elektronischer Hilfsmittel ohne Verschlüsselung kommuniziert. Dabei ist sich der/die AuftraggeberIn bewusst, dass durch das Senden von Emails unverschlüsselte Daten über das Internet, ein offenes, grenzüberschreitendes und jedermann zugängliches Netz, transportiert werden. Damit wird grundsätzlich für Dritte ein Rückschluss auf die Geschäftsbeziehung mit der G&P möglich.

Weiter können durch Dritte Informationen verändert oder auch die Identität des Auftraggebers vorgespielt oder manipuliert werden. Die Geheimhaltung wie unter Absatz 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der G&P beschrieben, kann in Bezug auf den Email-Verkehr nicht gewährleistet werden. Übermittlungsfehler, technische Mängel, Unterbrüche und Störungen sowie weitere rechtswidrige Eingriffe oder Unzulänglichkeiten des Systems können bewirken, dass der Informationsaustausch verzögert oder unterbrochen wird. Dies kann dazu führen, dass Aufträge oder Weisungen nicht fristgerecht ausgeführt werden.

Der/die AuftraggeberIn ist sich bewusst, dass die Kommunikation und der Austausch von Daten mit elektronischen Hilfsmitteln Risiken birgt. Dies kann unberechtigter Zugriff auf Daten und Netzwerkinfrastruktur, Infizierung mit Viren und Weiteres beinhalten. G&P haftet nicht für Schäden, welche aus der Nutzung elektronischer Kommunikation entstehen können.

5 Korrespondenz

5.1 Zustellungen an den Auftraggeber

Jede Mitteilung der G&P wird als rechtsverbindlich zugestellt anerkannt, sobald sie an die letzte vom Auftraggeber angegebene Adresse versandt worden ist. Das auf der Kopie der G&P angegebene Datum gilt dabei als Versanddatum.

6 Verfügungsberechtigung / Haftung

6.1 Verfügungsberechtigungen

Die der G&P im Rahmen des Mandats vom Auftraggeber bekannt gegebenen Verfügungsberechtigungen gelten bis zu deren schriftlichen Widerruf durch den Auftraggeber, ungeachtet allfälliger Eintragungen im Handelsregister oder anderer Veröffentlichungen irgendwelcher Art.

6.2 Haftung der G&P

Die G&P haftet gegenüber dem Auftraggeber ausschliesslich für Schaden, welcher durch rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit entstanden ist. Jede weitergehende Haftung ist, soweit gesetzlich zulässig, hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

Die G&P haftet insbesondere nicht für Schäden zufolge Nichterkennens von Fälschungen, Legitimationsmängeln oder fehlender Handlungsfähigkeit des Auftraggebers. Die G&P haftet zudem weder für Kursverluste auf Wertpapieren oder Devisen, noch für Schäden, die aus behördlichen Massnahmen irgendwelcher Art oder zufolge von Einflüssen höherer Gewalt entstanden sind. Ferner haftet die G&P nicht für einen Schaden, der - insbesondere wegen Verspätung, Verlust, Missverständnissen, Beschädigungen oder Doppelversand – aus der Benutzung von Post, Telefon, Telefax, E-Mail oder anderen Kommunikationsmitteln oder Transportunternehmen entstanden sind.

Die G&P ist nur verpflichtet, ihr anvertraute Vermögenswerte speziell zu verwahren oder zu versichern, sofern der Auftraggeber dies ausdrücklich und schriftlich verlangt.

6.3 Schadloshaltung durch den Auftraggeber

Der/die AuftraggeberIn ist dafür besorgt, dass der G&P im Zusammenhang mit dem vorliegenden Mandat keinerlei direkter oder indirekter Schaden erwächst. Der/die AuftraggeberIn verpflichtet sich zudem, die G&P auf deren erstes Verlangen von allen direkten oder indirekten Ansprüchen, die gegen sie oder gegen ihre Mitarbeiter von Dritten im Zusammenhang mit dem übernommenen Mandat erhoben werden, vollständig schadlos zu halten, ihr bei der Auseinandersetzung mit solchen Dritten beizustehen und auf Wunsch der G&P die Auseinandersetzung selbst zu führen.

Haben mehrere Auftraggeber ein Mandat erteilt, haftet jeder der beteiligten Auftraggeber der G&P gegenüber einzeln und solidarisch für die Gesamtheit der Verbindlichkeiten vertraglicher oder ausservertraglicher Art. Die G&P kann auch eine angemessene Sicherstellung verlangen.

7 Beendigung der Rechtsbeziehungen

7.1 Kündigung

Die G&P und der Auftraggeber können ein Mandat jederzeit durch Widerruf oder Kündigung in schriftlicher Form beenden. Sind mehrere Auftraggeber Vertragspartei der G&P, so muss diese Erklärung von allen Auftraggebern unterzeichnet sein.

Keine Mandatspartei kann aus der Tatsache ihres Widerrufs oder Kündigung oder wegen des von ihr gewählten Zeitpunktes der anderen Partei schadenersatzpflichtig werden, es sei denn, der Widerruf oder die Kündigung sei zur Unzeit erfolgt.

7.2 Tod, Handlungsunfähigkeit oder Konkurs des Auftraggebers

Das Mandat erlischt nicht mit dem Tode, dem Eintritt der Handlungsunfähigkeit oder dem Konkurs des/der AuftraggeberIn.

Ist der/die AuftraggeberIn eine natürliche Person, so gehen mit seinem Ableben seine Rechte auf seine Erben zu gesamter Hand über, welche für seine Verpflichtungen solidarisch haften. Bei Eintritt der Handlungsunfähigkeit des Auftraggebers werden dessen Rechte und Pflichten von seinem gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.

Im Falle des Konkurses des/der AuftraggeberIn erlischt das Mandat, sobald die Konkursverwaltung die Auslieferung von Vermögenswerten verlangt.

7.3 Aktenaufbewahrung

Grundsätzlich verbleiben nach Beendigung der Rechtsbeziehung zwischen dem/der AuftraggeberIn und der G&P sämtliche Akten, welche die G&P im Zusammenhang mit der Mandatsausübung erhalten oder erstellt hat, bei der G&P. Die G&P bewahrt diese Akten während der gesetzlich vorgeschriebenen Frist auf. Nach Ablauf der gesetzlichen Frist ist die G&P berechtigt, die aufbewahrten Akten zu vernichten.

Der Auftraggeber kann die Aushändigung von Originaldokumenten fordern, die er der G&P übergeben hat. Auf Verlangen des Auftraggebers erstellt die G&P Kopien von Akten, die gemäss den obigen Bestimmungen von der G&P aufbewahrt werden. Die G&P ist berechtigt, für die Vervielfältigung eine Gebühr zu erheben.

8 Schlussbestimmungen

8.1 Beizug von Hilfspersonen

Die G&P ist berechtigt, zur Erfüllung des Mandats Hilfspersonen beizuziehen. Sie haftet hierfür wie für eigenes Verschulden (Art. 101 OR). Ist die G&P nach den Umständen berechtigt, die Ausführung ganz oder teilweise einem Dritten zur selbständigen Erledigung zu übertragen (Substitution), haftet sie nur für die gehörige Sorgfalt bei dessen Auswahl und Instruktion (Art. 399 Abs. 2 OR).

8.2 Änderungen der AGB

Die G&P kann diese AGB jederzeit anpassen. Änderungen werden dem Auftraggeber in geeigneter Form (z.B. per E-Mail oder durch Publikation auf der Webseite) mitgeteilt und gelten als genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht innert dreissig (30) Tagen seit Mitteilung schriftlich widerspricht.

9.3 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

9 Anwendbares Recht, Betreibungsort und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und der G&P unterstehen schweizerischem Recht. Die G&P ist berechtigt, den Auftraggeber an seinem Wohnsitz oder bei jeder anderen zuständigen Stelle zu belangen. Gerichtsstand ist Basel.

